



► **Nr. VO/2025/14128-01**
öffentlich

Lübeck, 08.04.2025

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.530 - Gesundheitsamt

Bearbeitung: Alexander Mischnik (E-Mail: alexander.mischnik@luebeck.de Telefon: 122-5300)

**Antwort zum Antrag des Ausschusses für Soziales am 01.04.2025
AM Michelle Akyurt (CDU), AM Helmut Müller-Lornsen (BÜNDNIS 90
/ DIE GRÜNEN), AM Max Manegold (FDP): Schuleingangsuntersu-
chung.**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.06.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.07.2025	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales am 07. Mai 2024 wurde mündlich über den Sachstand der Schuleingangsuntersuchung berichtet. Laut Angaben der Verwaltung wurden damals in der Hansestadt Lübeck für das Schuljahr 2024 gerade mal 34 Prozent der baldigen Schulanfänger von Ärzten des Gesundheitsamtes untersucht. Dies steht im Widerspruch dazu, dass nach den rechtlichen Vorgaben der Landesverordnung über die schulärztliche Aufgabe angehende Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen „verpflichtet“ sind, sich „vor Beginn des Besuchs der Grundschule schulärztlich untersuchen zu lassen.“

Die Verwaltung wird gebeten, zu berichten:

- 1.) Wie ist aktuell der Sachstand der Schuleingangsuntersuchung bei den Schulanfängern für das Schuljahr 2025?
- 2.) Inwieweit ist absehbar, ob die Stadt das selbstgesteckte Ziel erreichen wird, in diesem Jahr eine Quote von 80 Prozent zu erreichen (vgl. Lübecker Nachrichten vom 18.12.2024).
- 3.) Im erwähnten Beitrag der Lübecker Nachrichten aus dem Dezember 2024 wird eine Sprecherin der Stadt dahingehend zitiert, dass „voraussichtlich ab Februar 2025“ alle erforderlichen Stellen besetzt sein werden. Wie ist hier der aktuelle Stand?
- 4.) Welche Maßnahmen will die Verwaltung zudem unternehmen, um die vorgeschriebenen 100 Prozent der Schulanfänger zu untersuchen?
- 5.) Einem Zeitungsbericht der Lübecker Nachrichten im Nachgang der vorgenannten Sozialausschusssitzung ist zu entnehmen, dass Lübeck bei Schuleingangsuntersuchungen deutlich hinter dem Umland hinterherhinkt. In der Stadt Kiel und in den Landkreisen Herzogtum Lauenburg und Ostholstein konnten damals ausweislich einer Aufstellung des Landes 100 Prozent der notwendigen Untersuchungen erfolgen.
Die Verwaltung wird aufgefordert,

in die Ausschusssitzung im Juni 2025 Vertreter o.g. Verwaltungen als Best-Practice-Beispiele einzuladen, um geeignete Maßnahmen für die Stadt Lübeck abzuleiten und die vorgeschriebenen 100 Prozent der Untersuchung von Schulanfängern zu erreichen.

Antwort:

Die Anfrage des Ausschusses für Soziales am 01.04.2025 zum aktuellen Sachstand der Schuleingangsuntersuchungen wird seitens des Gesundheitsamtes wie folgt beantwortet:

- 1.) Wie ist aktuell der Sachstand der Schuleingangsuntersuchungen bei den Schulanfänger:innen für das Schuljahr 2025?

Bisher (Stand 16.06.25) sind 1013 Einschüler:innen für das Schuljahr 25/26 von insgesamt 1821 Schüler:innen untersucht worden. Dies entspricht 56% aller Einschüler:innen.

- 2.) Inwieweit ist absehbar, ob die Stadt das selbstgesteckte Ziel erreichen wird, in diesem Jahr eine Quote von 80% zu erreichen (vgl. Lübecker Nachrichten vom 18.12.2024)

Das Gesundheitsamt strebt nach wie vor an, eine Untersuchungsrate (Sichtungsrate) von 80% zu erreichen. Aufgrund einer kurzfristig aufgetretenen längeren Vakanz (0,9VZÄ), kann jedoch vermutlich nur eine Rate von 75% erreicht werden.

- 3.) Im erwähnten Beitrag der Lübecker Nachrichten aus dem Dezember 2024 wird eine Sprecherin der Stadt dahingehend zitiert, dass „voraussichtlich ab Februar 2025“ alle erforderlichen Stellen besetzt sein werden. Wie ist hier der aktuelle Stand?

Seit dem 15.2.25 sind alle Stellen planmäßig besetzt gewesen. Zu beachten ist, dass die besetzten Stellen eingearbeitet werden mussten bis sie Schuleingangsuntersuchungen übernehmen konnten. Die Stellen der medizinischen Fachangestellten, der Sozialpädagogin und der Verwaltungskraft sind ebenfalls voll besetzt. Es bestehen dennoch leider Vakanz im Umfang von insgesamt 1,7 VZÄ aus unterschiedlichen Gründen. Diese werden voraussichtlich bis Herbst 2025 beendet sein.

- 4.) Welche Maßnahmen will die Verwaltung zudem unternehmen, um die vorgeschriebenen 100 Prozent der Schulanfänger:innen zu untersuchen?

Bereits erfolgte Optimierung:

Gewinnung von neuen Mitarbeitenden, inkl. Abteilungsleitung, Teambuilding-Maßnahmen, Mitarbeiter:innen-Gespräche mit allen Teammitgliedern, Aufbau von Netzwerken mit KJGDs auf SH- und Bundesebene. Prozessoptimierung und -digitalisierung begonnen: Bsp. Elternfragebogen, intensiviertere Kommunikation mit Schulrät:innen, Schulen und Förderschulen u.ä..

Geplante weitere Optimierungen:

Weiterführung der Prozessoptimierung und -digitalisierung (u.a. mit Unterstützung der swl Innovation im Rahmen des Förderprojektes Pakt für den ÖGD, DOS- Pilotprojekt u.ä.), weiterer Ausbau der Kommunikation mit Schulen und Eltern (Online-Terminvergabe, Einbezug der Schulen bei der Terminvergabe, Vorstellung der Teams bei den Schulen u.ä.).

- 5.) Einem Zeitungsbericht der Lübecker Nachrichten im Nachgang der vorgenannten Sozialausschusssitzung ist zu entnehmen, dass Lübeck bei Schuleingangsuntersuchungen deutlich hinter dem Umland hinterherhinkt. In der Stadt Kiel und in den

Landkreisen Herzogtum Lauenburg und Ostholstein konnten damals ausweislich einer Aufstellung des Landes 100 Prozent der notwendigen Untersuchungen erfolgen. Die Verwaltung wird aufgefordert, in die Ausschusssitzung im Juni 2025 Vertreter:innen o.g. Verwaltung als Best-Practice-Beispiele einzuladen, um geeignete Maßnahmen für die Stadt Lübeck abzuleiten und die vorgeschriebenen 100 Prozent der Untersuchungen von Schulanfänger:innen zu erreichen.

Es besteht bereits ein reger Austausch mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst in Kiel. Eine Einladung ist auf Wunsch der AM dennoch erfolgt.

Anlagen:

Präsentation

Senatorin Pia Steinrücke



Gesundheitsamt Lübeck

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

-Bericht zum Sachstand der Schuleingangsuntersuchungen-

Ausschuss für Soziales

01.07.2025



Die Schuleingangsuntersuchung





Die Schuleingangsuntersuchung

- Schuleingangsuntersuchung = Stand. Untersuchungsprozess
- Nicht vergleichbar mit Vorsorgeuntersuchungen (U) der niedergelassenen Kinderärzt:innen
- Unterschiede zur U9:

im kognitivem Bereich umfangreichere Testung, objektiv, standardisiert, individualmedizinische und bevölkerungsmedizinische Aspekte, Zeitumfang, Zusammenarbeit und Austausch mit den Schulen



Die Schuleingangsuntersuchung

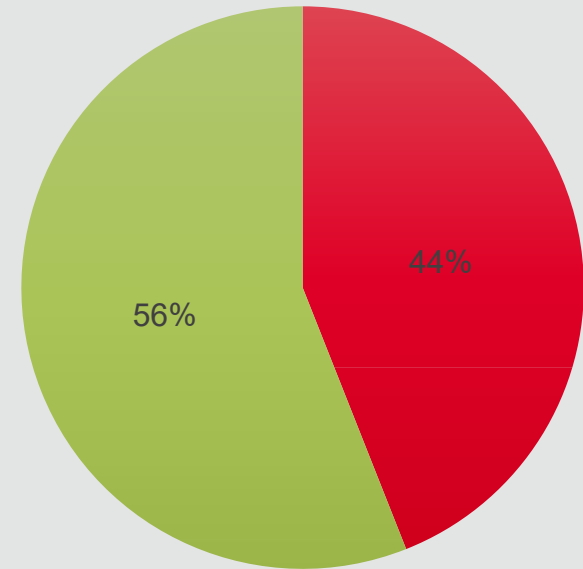
- Dauer: 45-90min
- Ablauf:
 1. Teil: Med. Fachangestellte: Hör- und Sehtest, stand. Test Teil 1
 2. Teil: Ärzt:innen: Auswertung Fragebogen SDQ, Prüfen U-Heft/Impfausweis, stand. Test Teil 2, Wahrnehmung des Verhaltens, körperliche Untersuchung, Beratungsgespräch



Statistik

- Einschüler:innen fürs Schuljahr 25/26: **1821**
- Untersuchte Einschüler:innen für das Schuljahr 25/26: 1013 (Stand 16.06.25)
- Zusätzlich wurden „beurlaubte“ Kinder des letzten Schuljahres und „Kann“-Kinder untersucht

SEU 25/26 aktueller Stand

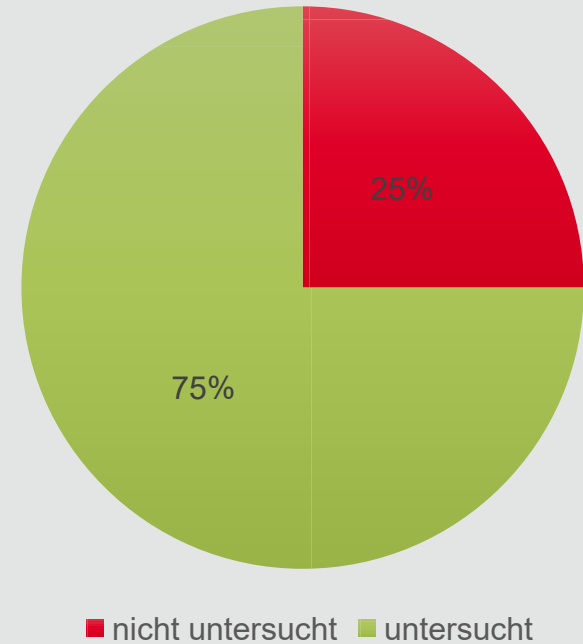


■ noch nicht untersucht ■ bereits untersucht



Zielsetzung

SEU 25/26 erwartet

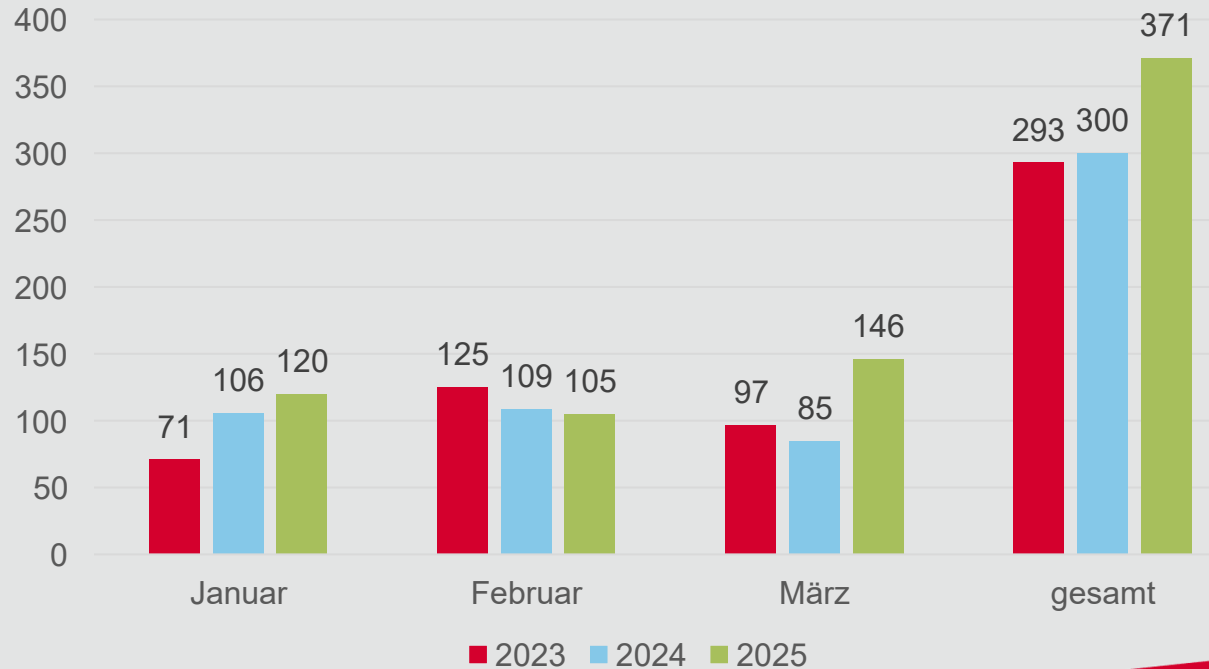




Statistik

Schulkinder des regulären Jahrgangs, ohne Kann-Kinder, ohne 2. Untersuchungen

SEU: 1. Quartal 2023-25





Stellenentwicklung

Ärzt:innen:

6,67 VZÄ (seit 15.2.25 alle Stellen besetzt, jedoch mit 2 Vakanzen aus unterschiedlichen Gründen = ca. 1,7 VZÄ – Beendigung voraussichtlich bis Herbst 2025)

Med. Fachangestellte: 4,75 VZÄ

Sozialpädagogin: 1 VZÄ (neue Stelle seit 8/24)

Verwaltungskraft: 1 VZÄ



Bereits erfolgte Optimierung der SEU

- Gewinnung von neuen Mitarbeitenden
- Teambuilding Abteilung, Mitarbeiter:innen- Gespräche
- Aufbau Netzwerke mit KJGDs auf SH und Bundesebene
- Prozessoptimierung und -digitalisierung: Bsp. Elternfragebogen
- Intensivierter Austausch mit niedergelassenen Kinderärzt:innen, Schulrät:innen, Kitas, Schulen und Förderschulen



Geplante Optimierung der SEU

1. Weitere Prozessoptimierung und -digitalisierung (u.a. mit SWL Innovation, Bsp. Onlineterminvergabe, iPads)
2. Intensivierter Austausch mit den Schulen (Bsp. Vorstellung der Teams bei den Schulen, Einbeziehen der Schulen bei Schwierigkeiten mit Terminwahrnehmung)



Rückfragen gern an:

Dr. med. Franziska Noll, MPH
Gesundheitsamt
Abteilungsleitung Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Sophienstraße 2-8 | 23560 Lübeck
(0451) 122-5330
Franziska.Noll@luebeck.de



Reservefolien



GDG als gesetzliche Grundlage:

§ 7

Kinder- und Jugendgesundheit

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen; sie nehmen dazu insbesondere die schulärztlichen Aufgaben nach den schulrechtlichen Bestimmungen wahr. Dabei führen sie die zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen notwendigen Untersuchungen durch, ermitteln den Impfstatus und vermitteln Behandlungs- und Betreuungsangebote. Leistungen der Gesundheitshilfe (§ 8) bleiben unberührt.

(2) Unter Berücksichtigung der Leistungspflicht anderer Stellen gemäß § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch stellen die Kreise und kreisfreien Städte in den dort geregelten Formen die Durchführung der Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) insbesondere durch regelmäßige Untersuchungen zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen in Kindertagesstätten und Schulen sicher.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 und 2 sowie den Impfstatus statistisch und werten sie aus; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet, bei Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und Räume zur Verfügung zu stellen.

[zur Einzelansicht § 7](#)



LV sonderpäd. Förderung (SoFVO)

Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) Vom 8. Juni 2018

§ 4

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durchgeführt, wenn im Rahmen der Anmeldung an einer Schule oder während des Schulbesuchs ein solcher Bedarf vermutet und die Einleitung des Verfahrens

1. von der besuchten Schule veranlasst wird oder
2. von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler (Betroffene) oder einer der in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen beantragt wird.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Förderschwerpunkt Lernen präventiv gefördert, ist sicherzustellen, dass die Möglichkeiten der gemeinsamen Förderung von allgemein bildender Schule und Förderzentrum ausgeschöpft werden.

(2) Vermutet eine Schule nach Absatz 1 bei einer Schülerin oder einem Schüler, dass ein Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist, informiert sie die Betroffenen über den Ablauf des Verfahrens sowie über die in Betracht kommenden Formen der Beschulung. Sie veranlasst eine schulärztliche Untersuchung und übermittelt die ihr danach gemäß [§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 SchulG](#) übermittelten Daten mit der Schülerakte an das nach [§ 24 Absatz 2](#) zuständige Förderzentrum.



Maßnahmen bei Absentismus

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) Vom 24. Januar 2007*

§ 27

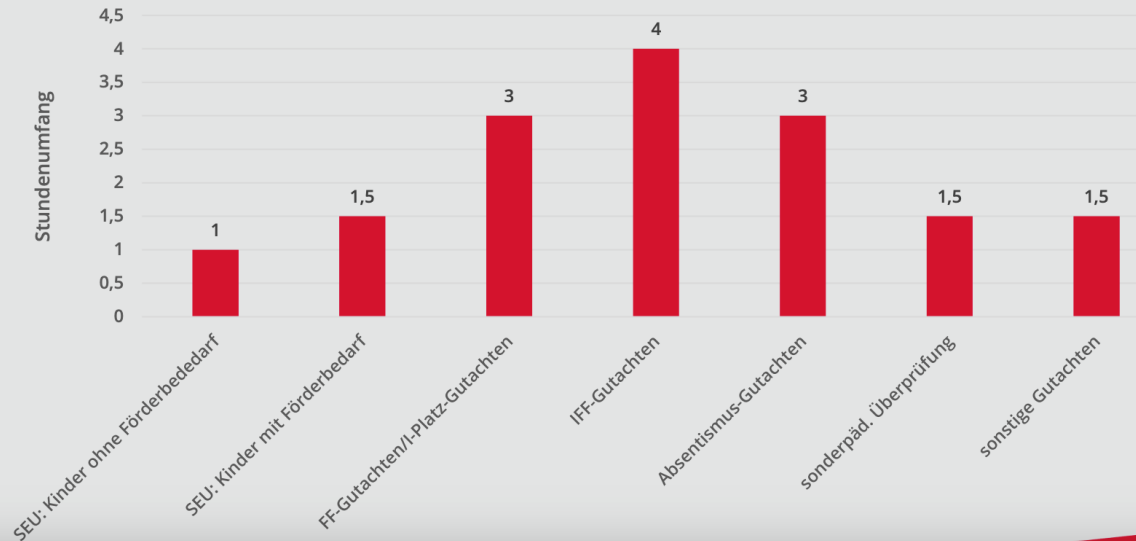
Untersuchungen

(1) Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler haben sich, soweit es zur Vorbereitung schulischer Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich und durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, schulärztlich, schulpsychologisch und sonderpädagogisch untersuchen zu lassen und müssen an vom für Bildung zuständigen Ministerium zugelassenen standardisierten Tests teilnehmen. Die zur Schulgesundheitspflege erforderlichen Maßnahmen regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.



Zeitaufwand

Zeitaufwand für Gutachten im KJÄD





weitere gesetzlich vorgegebene Aufgabenbereiche des KJÄD:

a) Auftraggeber Schule:

- SEU
- Sonderpädagogischer Förderbedarf
- Absentismuskfälle

b) Stellungnahmen für die Eingliederungshilfe (Anteil an Untersuchungen): FF, IFF, I-Plätze

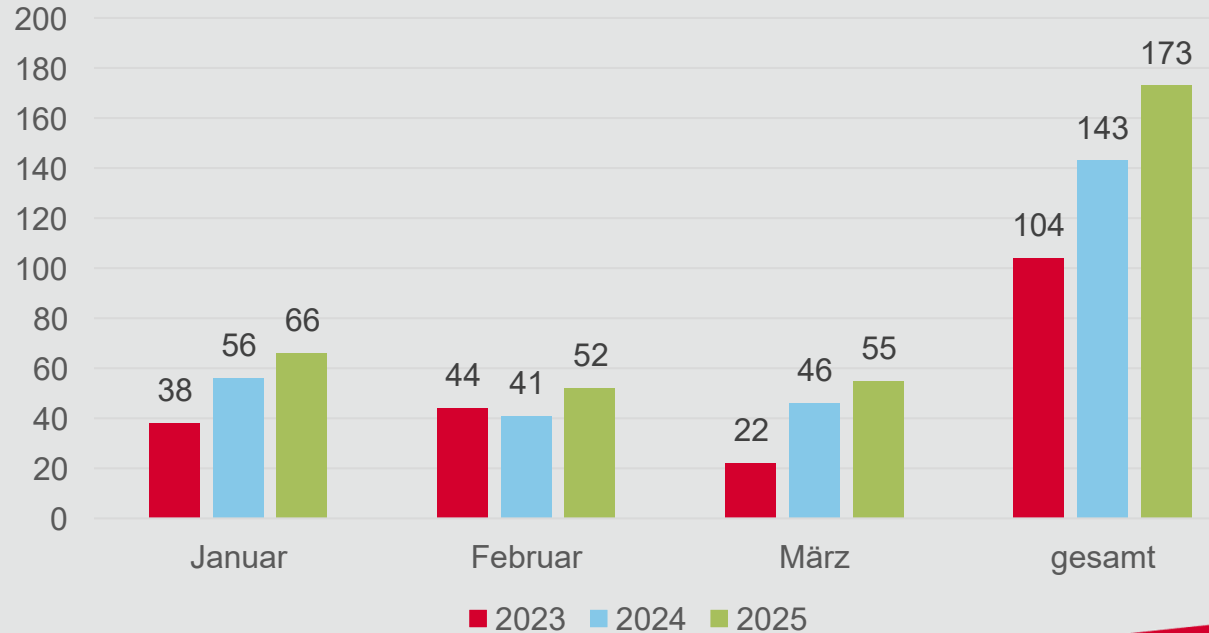
c) sonstige Auftraggeber: Bsp. Ausländerbehörde

d) Prävention und Gesundheitsförderung



Weitere Untersuchungen

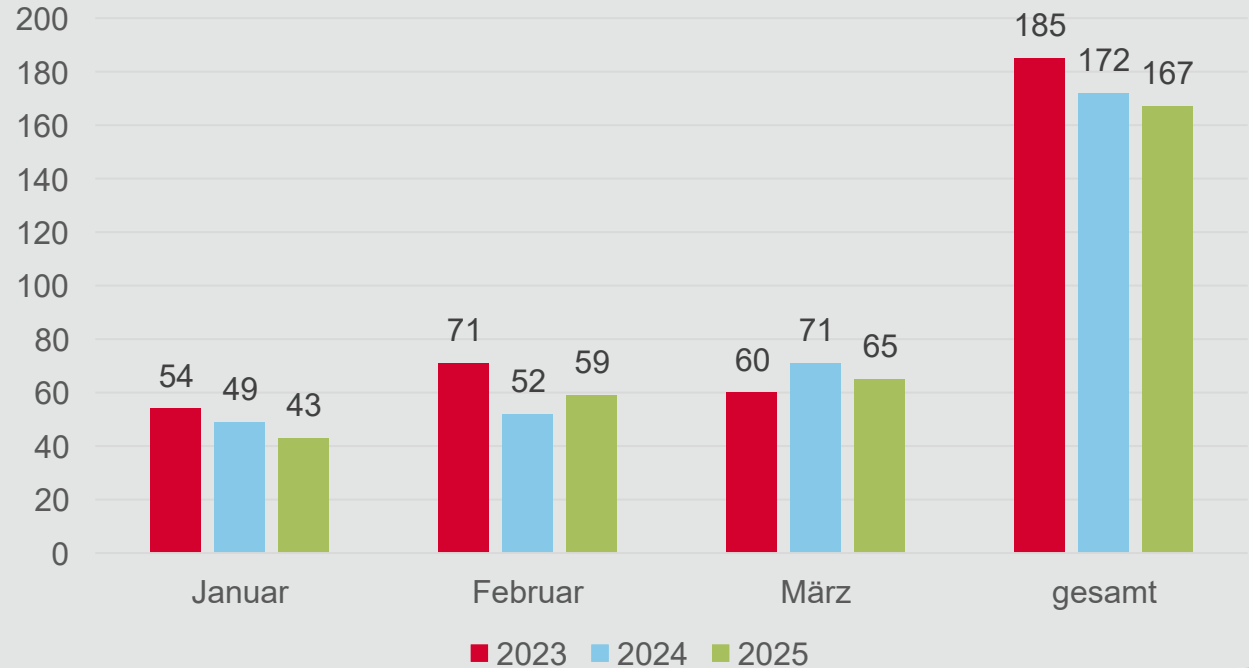
Sonderpäd. Förderbedarf/Absentismus: 1. Quartal 2023-25





Statistik

Stellungnahmen EGH: 1. Quartal 2023-25





Qualitätsanspruch für die Untersuchenden

Fachliche Voraussetzung für untersuchende Ärzt:innen

- Gewünscht: Fachärzt:innen für Pädiatrie (in anderen Gesundheitsämtern Facharzt Voraussetzung)
- Mindestvoraussetzung: 1-2 Jahre Arbeit in der Pädiatrie
- Einarbeitung über mindestens 4 Wochen



...Vergleich Lübeck/Kiel...

Bekannte Unterschiede:

- 6 Außenstellen
- 6 feste Teams (1 MFA + 1 Ärztin/Arzt)
- Termincompliance höher (Terminliste an die Schulen)